



freundeskreis seemoos e.V.

Satzung des "Freundeskreises des Zeltlager Seemoos e. V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis des Zeltlager Seemoos*“.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugend, insbesondere der Jugendlichen im BDKJ-Zeltlager Seemoos,
 - die Bindung von ehemaligen Mitarbeitenden und Teilnehmenden und deren Know-How an die Einrichtung.
- 2) Der Verein ist nicht Träger des Zeltlagers Seemoos und nimmt keinen Einfluss auf die pädagogische Arbeit.
- 3) Der Verein verfolgt seinen Vereinszweck, soweit dieser den Betrieb des Zeltlagers Seemoos tangiert, ausschließlich in Absprache und mit Genehmigung der hauptamtlichen Leitung des Zeltlagers Seemoos.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Eine Nichtaufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- 3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt

- durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Betroffene bzw. die Betroffene ist vorher zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Der Beschluss ist nicht anfechtbar und wird sofort wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Art und die Höhe werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfenden auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Sie wird von den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann mit Hilfe der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und auf digitalem Weg zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und digital Teilnehmenden durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführenden eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm bzw. ihr und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - zwei Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführenden
 - dem/der Kassenführenden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt.
- 3) Vorstand des Vereins kann nicht werden, wer hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin der BDKJ Ferienwelt der Diözese Rottenburg Stuttgart ist.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den BDKJ, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Zeltlagers Seemoos zu verwenden hat.

Versionsverlauf

- Verabschiedung in der Gründungsversammlung am 14.12.2008
- Änderung in der Mitgliederversammlung am 13.12.2009
- Eintragung ins Vereinsregister am 14.05.2010
- Änderung in der Mitgliederversammlung am 19.11.2022
- Änderung in der Mitgliederversammlung am 13.07.2025